

Kurswahl in Klasse 10 nach der GOSTV 2009 + Änderung 2021



Abiturzeit: 2022 - 2024

Zulassungsbedingungen zur Qualifikationsphase

Regelungen, die sich aus der Sekundarstufe I – Verordnung ergeben:

- An Gymnasien ist die Klasse 10 gleichzeitig die **Einführungsphase** (muss ein Schüler die Klasse 10 wiederholen, wird diese Wiederholung auf die Verweildauer angerechnet).
- Für die Versetzung in die Qualifikationsphase gelten die Regelungen der Sekundarstufe I – Verordnung.

§ 44 Sek I – Verordnung = Organisation der Jahrgangsstufe 10

Absatz 2: Die Wochenstundentafeln der Klassen der Jahrgangsstufe 10 müssen alle Fächer umfassen, die in der Qualifikationsphase verpflichtend zu belegen sind oder als Abiturprüfungsfächer gewählt werden sollen. ...

Absatz 3: Die SuS wählen im Verlauf der Jahrgangsstufe 10 die Grund- und Leistungskurse, die sie in der Qualifikationsphase belegen werden.

§ 46 Sek I – Verordnung = Versetzung am Ende der Jahrgangsstufe 10 und Abschlüsse

Absatz 2: In die Qualifikationsphase wird versetzt, wer

1. in jedem Fach mindestens ausreichende Leistungen erreicht hat oder
2. bei ansonsten ausreichenden Leistungen höchstens eine mangelhafte Leistung aufweist und diese durch eine mindestens befriedigende Leistung ausgleichen kann.

Der Ausgleich für eine mangelhafte Leistung in der Fächergruppe I (De, Ma, erste und zweite FS) muss durch ein anderes Fach dieser Fächergruppe erfolgen.

3. Auf das Zeugnis am Ende der Jahrgangsstufe 10 werden in denjenigen Fächern, die in der Jahrgangsstufe 10 nicht unterrichtet wurden, die am Ende der Jahrgangsstufe 9 erbrachten Leistungen übertragen.
(siehe § 14 der Sek I – Verordnung)

Diese Leistungen sind versetzungs- und abschlussrelevant.

Laufbahn

12 / II

12 / I

11 / II

11 / I

Qualifikationsphase

Abitur

In jedem Semester müssen mindestens 10 Kurse (2 Lk / mind. 8 Gk) eingebracht werden.

Das ergibt mindestens 40 Halbjahresnoten.

Davon müssen alle Semesternoten in den Lk - Fächern und insgesamt 30 Semesternoten in den Gk - Fächern (einschließlich 3. / 4. Abi-Fach) in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.

Kurswechsel in der Qualifikationsphase sind nicht möglich!

Alle Kurse müssen durchgehend belegt werden.

10

Einführungsphase

Versetzung

Alle Fächer, die in der Qualifikationsphase belegt werden können, sind mit mindestens 2 Wochenstunden anzubieten.

Aufgabenfelder und Fächer - GOST V 2009/Änderung vom 30.01.2018 § 7+8

Aufgabenfeld I	Aufgabenfeld II	Aufgabenfeld III
sprachlich-literarisch-künstlerisches AF	gesellschaftswissenschaftliches AF	mathematisch-naturwissenschaftliches-technisches AF
Deutsch Englisch Französisch Russisch Latein Kunst Musik	Geografie Geschichte Politische Bildung Erziehungswissenschaften Psychologie	Mathematik Chemie Physik Biologie Informatik

Seminarkurs nach Angebot und Wahl; Sport = Pflicht (außer bei einer Sportbefreiung, dann Ersatzkurs)

Wahlmöglichkeit:

➤ auf erhöhtem Anforderungsniveau **2 Kurse = Leistungskurse:**

= 5 Unterrichtsstunden in der Woche: ein Fach muss Deutsch oder Mathematik oder eine aus der Sek I fortgeführte Fremdsprache (mindestens 6 Jahre belegt) sein

➤ auf grundlegendem Anforderungsniveau mindestens **8 Kurse = Grundkurse:**

= alle weitere Fächer nach Wahl und Angebotsmöglichkeiten der Schule mit 3 Unterrichtsstunden in der Woche

- Mathematik Grundkurs mit 4 Unterrichtsstunden in der Woche
- Seminarkurs mit 2 Unterrichtsstunden in der Woche

Sport

Seminarkurse

- Der SuS gibt Erst- und Zweitwunsch an.
- **Seminarkurse zur Wissenschaftspropädeutik:**
Angebote siehe Aushang

Im diesen Seminarkursen besteht die Note im dritten Semester im Wesentlichen aus der Bewertung der Seminarkursarbeit, im vierten Semester aus der Präsentation.

- **Seminarkurse zur Studien- und Berufsorientierung:**
Angebote siehe Aushang

Bewertung

Punkte

Note

Prozente

00	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13	14	15
6	5-	5	5+	4-	4	4+	3-	3	3+	2-	2	2+	1-	1	1+
0	20	27	33	40	45	50	55	60	65	70	75	80	85	90	95

Klausuren Klasse 11

- **pro Semester (Halbjahr) 7 Klausuren**
- **5 Grundkursklausuren: Deutsch, Mathematik, eine Fremdsprache, eine Naturwissenschaft, eine Gesellschaftswissenschaft**
- **2 Leistungskursklausuren (wenn ein oder beide Leistungskurse in den oben genannten Fächern enthalten sind, werden ein oder zwei weitere Fächer gewählt)**

Abiturprüfungsfächer

Die Schüler/-innen wählen zu Beginn der zwölften Klasse die vier Abiturprüfungsfächer.

⇒ darin müssen die drei Aufgabenfelder abgedeckt werden

- I. sprachlich-literarisch-künstlerisches AF**
- II. gesellschaftswissenschaftliches AF**
- III. mathematisch-naturwissenschaftliche-technisches AF**

⇒ beide Leistungskurse sind schriftliche Prüfungsfächer

⇒ insgesamt müssen drei schriftliche Prüfungen absolviert werden

⇒ es gibt eine mündliche Prüfung

Klausuren in der Qualifikationsphase - GOST V § 12 /VV-GOSTV vom 13.02.2018

Fächer auf	11/1		11/2		12/1		12/2	
	Anzahl der Klausuren pro Kurs	Dauer in Minuten	Anzahl der Klausuren pro Kurs	Dauer in Minuten	Anzahl der Klausuren pro Kurs	Dauer in Minuten	Anzahl der Klausuren pro Kurs	Dauer in Minuten
grundlegendem Anforderungsniveau	Fünf (5) 1 in: De, Ma, FS, Bio oder Ch oder Ph, Gesellschaftswissenschaft =>bei Lk = Ersatz wählen	90	Fünf (5) 1 in: De, Ma, FS, Bio oder Ch oder Ph, Gesellschaftswissenschaft =>bei Lk = Ersatz wählen	90	1 im 3. Abiturfach 1 im gewählten mündlichen Abiturfach	De = 240 Ma = 255 Eng/Frz. = 270 Übrige = 210	1 im gewählten mündlichen Abiturprüfungsfach	90
erhöhtem Anforderungsniveau	Zwei (2) ⇒ 1 pro Kurs	Mind. 135	Zwei (2) 1 pro Kurs	Mind. 135	1 in den drei Abiturprüfungsfächern = „Vorabitur“ =>je zwei Aufgabenstellungen	De = 300 Ma = 300 Eng/Frz. = 300 Übrige = 270	1 in den drei Abiturprüfungsfächern	Mind. 135

12/1 in mindestens einer fortgeführten Fremdsprache (außer Latein) zusätzlich eine mündliche Leistungsfeststellung (in der Gruppe) 15 – 25 min

GOST V 18 §12: (2) Im ersten bis dritten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase kann in den Fächern auf Grund- und Leistungskursniveau ein Anderer Leistungsnachweis erbracht werden. Die Anzahl der verbindlich zu erbringenden Klausuren bleibt hiervon unberührt.

Klausur = 33,3 % ALN = 33,3%

Gesamtqualifikation GOST V/Änderung vom 29.04.2021 - § 30/Absatz 5

Aus den Kursabschlussnoten entsprechenden Punkten der einzubringenden Halbjahreskurse der Qualifikationsphase und aus den in der Abiturprüfung erreichten Leistungen wird eine Gesamtpunktzahl ermittelt (Gesamtqualifikation). In einem **Beratungsgespräch mit der Oberstufenkoordinatorin** werden von der Schülerin oder dem Schüler die **Kurse festgelegt, die in die Gesamtqualifikation eingehen sollen**.

Von den Leistungen in der Qualifikationsphase sind in die Gesamtqualifikation die den Kursabschlussnoten entsprechenden Punkte einzubringen:

1. **allen Halbjahreskursen in den Leistungskursfächern in doppelter Wertung** und
2. insgesamt **30 Halbjahreskursen** der Grundkursfächer einschließlich der vier Halbjahreskurse des dritten und vierten Abiturprüfungsfaches **Insgesamt müssen 38 Kurse eingebracht werden**

Davon müssen sich **vier Halbjahreskurse im Fach Deutsch, im Fach Mathematik, in einer fortgeführten Fremdsprache, in einer Naturwissenschaft oder je zwei Halbjahreskurse in zwei Naturwissenschaften** befinden. Von einer neu einsetzenden Fremdsprache müssen die Ergebnisse von zwei Halbjahreskursen eingebracht werden.

Die in den vier Fächern der Abiturprüfung erbrachten Leistungen werden in **fünffacher Wertung** in die Gesamtqualifikation eingebracht. Falls eine **Besondere Lernleistung** als **fünfte Abiturprüfung** erbracht wird, werden die Leistungen in den insgesamt fünf Abiturprüfungen in **vierfacher Wertung** eingebracht.

Die Mindestanforderungen für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife sind erfüllt, wenn in der **Qualifikationsphase**:

1. **von den einzubringenden Kursen auf Leistungskursniveau in höchstens drei Halbjahresergebnissen weniger als fünf Punkte**
2. **von den einzubringenden Kursen auf Grundkursniveau in höchstens vier Halbjahresergebnissen weniger als fünf Punkte erzielt wurden**
3. **kein einzubringender Kurs mit null Punkten bewertet wurde**
4. **die ermittelte Punktzahl mindestens 200 Punkte beträgt**

Im **Abiturbereich** müssen

1. in mindestens drei Abiturprüfungen jeweils mindestens fünf Punkte erreicht werden
2. insgesamt **100 Punkte** gemäß Absatz 4 erzielt werden
3. keine Prüfungsleistung darf mit null Punkten bewertet sein

Ermittlung der Durchschnittsnote - GOST V § 31 und 32

Abschluss Klasse 12	Allg. Hochschulreife	Abschluss Klasse 11	Fachhochschulreife
Punkte	Abiturdurchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote
900 - 823	1,0	285 – 261	1,0
822 - 805	1,1	260 – 255	1,1
804 - 787	1,2	254 – 249	1,2
786 - 769	1,3	248 – 244	1,3
768 - 751	1,4	243 – 238	1,4
750 - 733	1,5	237 – 232	1,5
732 - 715	1,6	231 – 227	1,6
714 - 697	1,7	226 – 221	1,7
696 - 679	1,8	220 – 215	1,8
678 - 661	1,9	214 – 210	1,9
660 - 643	2,0	209 – 204	2,0
642 - 625	2,1	203 – 198	2,1
624 - 607	2,2	197 – 192	2,2
606 - 589	2,3	191 – 187	2,3
588 - 571	2,4	186 – 181	2,4
570 - 553	2,5	180 – 175	2,5
552 - 535	2,6	174 – 170	2,6
534 - 517	2,7	169 – 164	2,7
516 - 499	2,8	163 – 158	2,8
498 - 481	2,9	157 – 153	2,9
480 - 463	3,0	152 – 147	3,0
462 - 445	3,1	146 – 141	3,1
444 - 427	3,2	140 – 135	3,2
426 - 409	3,3	134 – 130	3,3
408 - 391	3,4	129 – 124	3,4
390 - 373	3,5	123 – 118	3,5
372 - 355	3,6	117 – 113	3,6
354 - 337	3,7	112 – 107	3,7
336 - 319	3,8	106 – 101	3,8
318 - 301	3,9	100 – 96	3,9
300	4,0	95	4,0

Gelb: GOST V § 31 Absatz 2 - Anlage 2 = Tabelle zur Ermittlung der Abiturdurchschnittsnote = Klasse 12

Hellgrün: GOST V § 32 - Absatz 3 – Anlage 3 = Tabelle zur Ermittlung der Fachhochschulreife (schulischer Teil) = Klasse 11